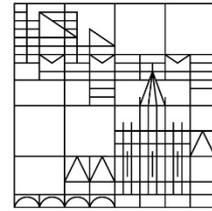


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 51/2024

Neufassung der Ordnung für die Graduiertenschule „Biological Sciences“ des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz

Vom 8. August 2024

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Ordnung für die Graduiertenschule „Biological Sciences“ des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz

vom 8. August 2024

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 iVm § 15 Abs. 3 und 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Konstanz am 3. Juli 2024 die nachstehende Neufassung der Ordnung für die Graduiertenschule „Biological Sciences“ des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz beschlossen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Konstanz

Die Graduiertenschule ist eine Einrichtung des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz (nachfolgend: UKON) und führt den Namen Graduiertenschule „Biological Sciences“ (nachfolgend: GBS).

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die GBS als Einrichtung des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Doktorandinnen und Doktoranden eine strukturierte, forschungsbasierte Ausbildung zu ermöglichen und den wissenschaftlichen Austausch innerhalb des Fachbereichs sowie über die Fachbereichsgrenzen hinweg zu unterstützen.

§ 3

Organe

(1) Die Organe der GBS sind:

- die Sprecherin oder der Sprecher
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- die Mitgliederversammlung
- die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden

(2) Die GBS kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der GBS können werden:

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die bereit und fachlich befähigt sind, eine Promotion innerhalb der GBS zu betreuen.
- b. promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Biologie, die die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen haben (z.B. durch Habilitation, Akquisition einer selbständigen Nachwuchsgruppe z.B. Emmy-Noether-Stipendium, Heisenbergstipendium) und deren Qualifikation Promotionen zu betreuen, vom Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie nach § 7 Abs. 2 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz (nachfolgend: PromO) festgestellt wurde;
- c. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Fachbereich Biologie zur Promotion angenommen sind und entsprechend als Doktorandin oder Doktorand in der GBS betreut werden. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglied der GBS.

(2) Mitglieder in der GBS kraft Amtes sind:

die Betreuerinnen und Betreuer der Doktorandinnen und Doktoranden der GBS.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die GBS aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft in der GBS endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher;
- b. bei Doktorandinnen und Doktoranden mit Beendigung der Promotion nach § 1 Abs. 6 Allg. Reg. Promo. Wenn nach Stellungnahme aller Betreuerinnen und Betreuer festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorand in oder des Doktoranden in der Graduiertenschule durch Beschluss des Vorstandes vorzeitig beendet werden;
- c. wenn ein Mitglied nach Feststellung des Vorstandes die Pflichten und Aufgaben nach § 5 Absatz 1 und 4 dieser Ordnung nicht erfüllt.

- (5) Bei Wechsel eines Betreuers oder einer Betreuerin an eine andere Hochschule oder Versetzung in den Ruhestand kann die Mitgliedschaft bis zum Abschluss aller an der Universität Konstanz noch laufenden Promotionsarbeiten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern dieser Betreuerin oder dieses Betreuers weiter bestehen bleiben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der GBS nach § 2 sowie an der Verwaltung der GBS nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die GBS aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder des Lehrkörpers der GBS beteiligen sich an Dissertationskomitees und sind für das Lehrprogramm der Graduiertenschule mitverantwortlich. Die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuenden werden im Einzelnen über eine Betreuungsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (2) Mitglieder der GBS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der GBS durchgeführt und von der GBS unterstützt werden sollen.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der GBS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.
- (4) Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, Berichtspflichten sowie zu wissenschaftlich korrektem Arbeiten und Verhalten gemäß der geltenden Satzung der UKON verpflichtet.

- (5) Alle Mitglieder der GBS haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, außer den Mitgliedern der GBS, die nicht oder nicht mehr Mitglieder des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz sind; diese nehmen an der Mitgliederversammlung nur beratend teil und können nicht in den Vorstand der GBS gewählt werden.
- (6) Die Beteiligungsrechte der Doktorandinnen und Doktoranden sind im Übrigen in § 9 geregelt.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher oder ihre oder seine Stellvertretung schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder der GBS innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher oder ihre oder seine Stellvertretung leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - Beratung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung der GBS und ihre Änderungen zur Beschlussfassung durch den Senat der UKON,
 - Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1a, 1b und 1e
 - Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers oder der Stellvertretung,
 - Anregung zur Auflösung der GBS,
 - Anregungen zur Curriculums-Entwicklung.
- (5) Über die Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 Abs. 1a, 1b oder 1e entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Über die Anträge zu Änderungen der Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung der GBS entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der GBS besteht aus:
 - a) der Sprecherin oder des Sprechers mit doppeltem Stimmrecht im Vorstand, aus dem Kreis der hauptamtlich unbefristeten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der GBS und des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz sind,
 - b) der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher, aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der GBS und des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz sind,
 - c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglied der GBS und des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz sind,
 - e) weiteren drei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der GBS und des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1a, 1 b, und 1e werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand werden von der Versammlung der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 9 gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der GBS einen Nachfolger wählt.
- (4) Die Versammlung der Doktorandinnen und Doktoranden kann Vertreter oder Vertreterinnen dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme der Vertreterinnen oder Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden – beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der GBS. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der GBS. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Fachbereichsleitung,
 - Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen der Universität Konstanz sowie der Integration außeruniversitärer Partner,

- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Gleichstellung,
 - Zusammenarbeit mit Anwendern,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Vorschläge für die Änderung der Ordnung der GBS.
- (7) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Der Vorstand kann die oben aufgeführten Zuständigkeiten an Mitglieder der GBS mit einfacher Mehrheit übertragen bzw. wieder aberkennen.
- (8) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Vorstandssitzung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher oder die Stellvertretung schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt. Die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

§ 8

Sprecherin oder Sprecher oder Stellvertretung

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die GBS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers gehören insbesondere
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - Bericht über ihre oder seine Entscheidungen an den Vorstand der GBS,
 - Jährlicher Bericht über die Aktivitäten und Mitgliederzahlen der GBS in der Mitgliederversammlung.
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführung sowie die Geschäftsstelle der GBS.
- (4) Im Fall der Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers übernimmt ggf. ihre oder seine Stellvertretung die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben.
- (5) Tritt die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie oder er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um einen neuen Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher das Amt. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

§ 9

Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung, Versammlung der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden gehören zwei Doktorandinnen oder Doktoranden an. Ihre Mitglieder werden jedes Jahr von den Doktorandinnen und Doktoranden in ihrer Versammlung aus dem Kreis der Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglieder der GBS und des Fachbereichs Biologie sind, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, ebenso eine Abwahl nach § 7 Abs. 4.
- (2) Die Versammlung der Doktorandinnen und Doktoranden wird mindestens einmal jährlich sowie im Übrigen auf Antrag ihrer Vertretung oder auf Antrag von mindestens 25% der Doktorandinnen bzw. Doktoranden der GBS von der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden einberufen. Stimmberechtigt sind alle Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglieder des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz sind; Doktorandinnen und Doktoranden, die noch in der GBS promovieren (vgl. § 4 Abs. 5), aber nicht mehr Mitglieder der Universität Konstanz sind, können beratend an der Versammlung teilnehmen.
- (3) Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der GBS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms mit einbezogen werden.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der GBS wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Graduiertenschule Chemische Biologie in Personalunion geleitet.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - organisatorische Abwicklung der Aufgaben der GBS,
 - Unterstützung von Sprecherin oder Sprecher und Vorstand,
 - Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand sowie den Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, von Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a.,
 - Personal- und Finanzwesen,
 - Korrespondenz.

§ 11

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Der Vorstand der GBS ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung der GBS ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 25% der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1a und b sowie 25% der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1c anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz sind. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht mehr der Universität Konstanz als Mitglied angehören, bleiben beratende Mitglieder der GBS ohne Stimmrecht. Betreuerinnen und Betreuer, die nicht Mitglieder des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz sind, wirken in der Mitgliederversammlung ebenfalls nur beratend mit.
- (2) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 6 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der GBS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Der Vorstand kann Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (5) Über Sitzungen der Organe der GBS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.
- (6) Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstands die Wählbarkeit verliert, sein Amt nicht antritt oder niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, erfolgt eine Nachwahl.
- (7) Im Übrigen findet die Verfahrensordnung der Universität Konstanz Anwendung.

§ 12

Qualifizierungskonzept / Promotion

- (1) Die GBS bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an. Die weiteren Regelungen zum Promotionsverfahren und zur Veröffentlichung der Dissertation ergeben sich aus den Allgemeinen Regelungen sowie aus den Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie in der Promotionsordnung der Universität Konstanz und aus den General Conditions der GBS. Die General Conditions werden den Doktorandinnen und Doktoranden der GBS mit der Aufnahme in die GBS bekanntgegeben.
- (2) Die (fachliche) Betreuung der Dissertationsprojekte und der Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt durch einen individuell zusammengesetzten Betreuerstab („thesis committee“, TC), der zu Beginn der Promotion festgelegt wird. Das TC besteht aus der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation und mindestens einer weiteren prüfungsberechtigten Person, die auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden oder der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers vom Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie zugewiesen wird und von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation bestätigt werden soll. Die Zusammensetzung des TC kann sich im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten durch Beschluss des Promotionsausschusses ändern.
- (3) Über die fachliche Qualifizierung hinaus bietet die GBS spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Chancengleichheit.
- (4) Das TC stimmt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die zu besuchenden Kurse des Kursprogramms ab, die der Aus- und Weiterbildung der Doktorandin oder des Doktoranden dienen sollen.

§ 13

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung werden vom Senat der Universität Konstanz beschlossen. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ordnung für

die Graduiertenschule GBS in der Fassung vom 22.06.2011 (Amtl. Bkm. 51/2011), zuletzt geändert am 13.05.2020 (Amtl. Bkm. 18/2020).

Konstanz, 8. August 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -